



Rudergesellschaft Trier 1883 e.V., An der Jugendherberge 3, 54292 Trier

Schutz- und Hygienekonzept für die Durchführung des Rudersports

Grundsätzliche Regeln

Am Training teilnehmen dürfen nur Personen, die gesund sind und keinerlei Symptome eines Atemwegsinfekts haben. Ausgeschlossen sind: positiv getestete Personen, Personen in deren privatem oder beruflichen Umfeld sich positiv getestete Personen befinden, Personen im Fall einer Krankenschreibung (egal welcher Ursache), Personen mit Symptomen wie Reizhusten, Atembeschwerden, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Fieber, Durchfall.

Die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten.
Vom Verein bereitgestellte Desinfektions- und Hygieneartikel sind zu benutzen.

Trainingseinheiten im Freien

1. Ein Obmann ist zu benennen und im Fahrtenbuch einzutragen. Dieser ist, sofern nicht anders angegeben, der Steuermann. Bei ungesteuerten Booten ist dieses Platz 1. Der Obmann überwacht die Einhaltung des Hygienekonzepts seiner Bootsbesatzung während der Trainingseinheit.
2. Die Abstandsregel von 1,5 Metern ist an Land immer einzuhalten.
3. Auf dem Bootsplatz dürfen max. 1 Großboot, oder 2 Kleinboots liegen. Hier werden zügig die Vor- und Nacharbeiten am Boot durchgeführt, um weitere Mannschaften nicht zu behindern.
4. Beim Transport der Boote wird ein Abstand zum nächstgelegenen Träger von min. 1,30 eingehalten.
5. Auf dem Bootssteg hat immer nur eine Bootsmannschaft plus ggf. Trainer Aufenthaltsrecht.
6. Das Ein- und Auslegen der Skulls werden von max. 2 Mannschaftsmitglieder übernommen. Der Steuermann sichert in dieser Zeit das Boot auf Höhe des Steuersitzes. Die übrige Mannschaft hält sich währenddessen auf der Rampe zum Bootssteg mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander auf.
7. Bei gesteuerten Booten hat der Steuermann eine Atemschutzmaske zu tragen. Nach dem Anlegemanöver steigt als erstes der Steuermann aus, sichert das Boot und dann nacheinander die Mannschaft. Hier sagt der Steuermann die Reihenfolge an.
8. Das Betreten der Boote darf nicht barfuß stattfinden.
9. Zur Nachversorgung des Bootsmaterials gehört eine gründliche Flächendesinfektion der Skullgriffe, Rollsitze, Dollen und Stemmbretter.
10. Der Ordnungsbehörden steht ein Kontrollrecht zu. Jeder Sportler verpflichtet sich zu Einhaltung der Hygieneverordnung. Verhängte Bußgelder im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Hygienemaßnahmen sind vom jeweiligen Vereinsmitglied selber zu tragen.

Heiner Pyhel
Abteilungsleiter Rudern

